

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
Parlament
CH-3003 Bern

Zürich, 27. August 2026

**STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER PA. IV. SUTER (20.445):
NEUER STRAFTATBESTAND CYBERMOBBING**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) zur Umsetzung der überwiesenen Parlamentarischen Initiative Suter (20.444) «Neuer Straftatbestand Cybermobbing» teilzunehmen.

Der LCH äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassung als Stimme von rund 55'000 Lehrpersonen auf allen Bildungsstufen der Schweiz. Unsere Legitimation leitet sich direkt aus dem Berufsleitbild und der Berufsethik des LCH ab. Lehrpersonen tragen eine explizite ethische sowie professionelle Verantwortung für die körperliche und geistige Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden.

In den Schweizer Klassenzimmern und im digitalen Raum zeigt sich täglich, dass dieser Schutzanspruch derzeit nicht flächendeckend gewährleistet ist. Der LCH fordert die konsequente Umsetzung von Art. 10 und Art. 11 der Bundesverfassung sowie der UN-Kinderrechtskonvention, um das Recht der Lernenden auf persönliche Unversehrtheit und Schutz aktiv durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage dieser langjährigen Praxiserfahrung nimmt der LCH gerne Stellung zum Vorschlag der RK-N.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestands (Cyber-)Mobbing

Der LCH begrüsst ausdrücklich, dass das Parlament am Vorhaben festhält, einen eigenständigen Straftatbestand für Mobbing und Cybermobbing einzuführen, und dass die RK-N nach mehrjähriger Arbeit einen konkreten Vorschlag zur Ergänzung des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung gibt. Mobbing und Cybermobbing gehören zu den häufigsten Formen psychischer Gewalt, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind. Repräsentative Studien¹ zeigen, dass rund 30 Prozent der Jugendlichen in der Schweiz bereits mindestens eine Form von Cybermobbing erlebt haben.

Zudem belegt die LCH-Studie zur Gewalterfahrung², dass zwei von drei Lehrpersonen in den vergangenen fünf Jahren psychische Gewalt oder Cybermobbing erlebt haben. In 36 Prozent der Fälle ging diese Gewalt von Erziehungsberechtigten aus, in 34 Prozent von Lernenden. Diese Zahlen verdeutlichen den akuten regulatorischen und strafrechtlichen Handlungsbedarf.

¹ Külling-Knecht, C., Waller, G., Willemse, I., Deda-Bröchin, S., Suter, L., Streule, P., Settegrana, N., Jochim, M., Bernath, J., & Süss, D. (2024). JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

² Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH. (2023). Gewalterfahrung von Lehrpersonen. Studie. Zürich. <https://www.lch.ch/aktuell/detail/gewalt-kann-jede-lehrperson-treffen>

Aus Sicht des LCH besteht im geltenden Recht eine Schutzlücke. Die bestehenden Strafnormen erfassen einzelne Verhaltensweisen wie Drohungen, Nötigungen oder Ehrverletzungen, bilden jedoch die eigentliche Dynamik von Mobbing und Cybermobbing nur unzureichend ab. Charakteristisch sind wiederholte und über längere Zeit andauernde Verhaltensweisen, die oftmals erst in ihrer Gesamtheit eine schwerwiegende Wirkung entfalten. Viele Einzelhandlungen bleiben für sich betrachtet unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, können aber zusammen erhebliche psychische Belastungen und nachhaltige Schädigungen verursachen. Ein eigenständiger Tatbestand ermöglicht es, diese Gesamtdynamik angemessen zu erfassen und den spezifischen Unrechtsgehalt von Mobbing und Cybermobbing sichtbar zu machen.

Zudem schafft eine klare gesetzliche Regelung Rechtssicherheit für Betroffene, deren Angehörige sowie die Strafverfolgungsbehörden. Sie anerkennt das erlittene Unrecht ausdrücklich und stärkt die Stellung der Opfer. Gerade im Bereich des Cybermobbings zeigt sich, dass viele Vorfälle heute nicht angezeigt werden oder Betroffene unsicher sind, ob staatliche Stellen überhaupt eingreifen können. Repräsentative Befragungen³ zeigen zudem, dass nur 5 Prozent der Cybermobbing-Vorfälle zur Anzeige gebracht werden und 80 Prozent der Betroffenen mit dem Vorgehen der zuständigen Behörden unzufrieden sind. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern stellt diese Hilflosigkeit eine zusätzliche Belastung dar. Ein klar definierter Straftatbestand kann dazu beitragen, bestehende Hürden abzubauen und den Zugang zum Recht zu erleichtern.

Aus kinderrechtlicher und gesundheitspolitischer Sicht ist die Einführung der neuen Strafnorm ebenfalls angezeigt. Mobbing und Cybermobbing sind keine Bagatelldelikte, sondern Formen psychischer Gewalt, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben können. Die Folgen reichen von Angstzuständen, sozialem Rückzug und psychosomatischen Beschwerden bis hin zu Depressionen, Suizidgedanken oder Suizidversuchen.

Besonders im digitalen Raum besteht ein erhöhter Schutzbedarf. Cybermobbing zeichnet sich durch die rasche und potenziell unbegrenzte Verbreitung von Inhalten, deren dauerhafte Verfügbarkeit sowie die teilweise bestehende Anonymität der Täterschaft aus. Dadurch können Ausgrenzung, Bloßstellung und psychische Belastungen erheblich verstärkt werden. Der LCH begrüsst deshalb ausdrücklich, dass die RK-N einen technologieneutralen Tatbestand vorschlägt, der sowohl analoge als auch digitale Formen von Mobbing erfasst und damit der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

Der Einwand, ein neuer Straftatbestand könne zu Rechtsunsicherheit und schwierigen Abgrenzungsfragen führen, vermag aus Sicht des LCH nicht zu überzeugen. Auslegungsbedürftige Begriffe finden sich in zahlreichen bestehenden Strafnormen und werden durch Rechtsprechung und Lehre konkretisiert. Entscheidend ist, dass die für Mobbing und Cybermobbing charakteristischen Merkmale ausreichend klar umschrieben werden. Ein eigenständiger Tatbestand kann gerade dazu beitragen, den heute bestehenden rechtlichen Graubereich zu verkleinern und die Rechtssicherheit für Betroffene und Behörden zu erhöhen. Mit einer ähnlichen Begründung hat die Bundesversammlung vor Kurzem die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands «Stalking» beschlossen.

Ebenso wenig kann der mit einer neuen Strafnorm verbundene Vollzugsaufwand ein ausschlaggebendes Argument gegen deren Einführung sein. Ein Verzicht aus diesen Gründen würde bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien den Eindruck verstärken, dass die von ihnen erlebte Gewalt vom Gesetzgeber nicht ernst genug genommen wird. Kinder und Jugendliche haben nach Bundesverfassung und UN-Kinderrechtskonvention Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung. Wo Verhaltensweisen nachweislich erhebliche psychische Belastungen und langfristige gesundheitliche Folgen verursachen können, besteht ein legitimes öffentliches Interesse an einer wirksamen strafrechtlichen Handhabe. Zudem weist die Forschung⁴ darauf hin, dass Mobbing und Cybermobbing nicht nur erhebliche individuelle Belastungen verursachen, sondern auch langfristige gesellschaftliche Kosten im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich nach sich ziehen können. Frühzeitige Interventionen, wirksame Präventionsmassnahmen und ein verbesserter Schutz von Betroffenen haben daher das Potenzial, solche Folgekosten zu reduzieren.

³ Markwalder, N., Biberstein, L. and Baier, D. (2023) Cybercrime gegen Privatpersonen in der Schweiz: Ergebnisse des Crime Survey 2022. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

⁴ Brimblecombe, N., Evans-Lacko, S., Knapp, M., King, D., Takizawa, R., Maughan, B. & Arseneault, L. (2018). *Long term economic impact associated with childhood bullying victimisation*. Social Science & Medicine, 208, S. 134–141.

Schliesslich erfüllt ein eigenständiger Straftatbestand auch eine wichtige präventive und gesellschaftliche Funktion. Er macht deutlich, dass systematische, psychische Gewalt nicht toleriert wird, schafft Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Schulen und weitere Bezugspersonen und trägt zur Sensibilisierung für die Problematik bei. Der Erfolg einer solchen Strafnorm bemisst sich deshalb nicht allein an der Anzahl Verurteilungen, sondern auch daran, ob sie dazu beiträgt, schädigendes Verhalten zu verhindern, Betroffene zu schützen, gesellschaftliche Normen zu stärken und das Bewusstsein für die Schwere von Mobbing und Cybermobbing zu schärfen.

Vor diesem Hintergrund erachtet der LCH die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands für Mobbing und Cybermobbing als notwendig, verhältnismässig und im Interesse eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Gerne gehen wir im Folgenden zunächst auf den konkreten Gesetzesvorschlag der RK-N ein. Anschliessend erlauben wir uns, einige weiterführende Überlegungen zu notwendigen Begleitmassnahmen zu formulieren, die aus Sicht des LCH für einen wirksamen und nachhaltigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Mobbing und Cybermobbing unerlässlich sind.

Inhaltliche Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf

Die vorgeschlagene Formulierung bildet aus unserer Sicht die wesentlichen Merkmale von Mobbing und Cybermobbing bereits weitgehend ab. Zunächst unterstützt der LCH ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Regelung technologieunabhängig ausgestaltet ist und sowohl analoge als auch digitale Formen von Mobbing erfasst. Dies trägt der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen Rechnung, deren soziale Interaktionen heute nahtlos zwischen Online- und Offline-Welt stattfinden. Die Auswirkungen von Ausgrenzung, Herabsetzung oder Schikane sind für die Betroffenen unabhängig davon belastend, ob sie auf dem Pausenplatz, im Sportverein oder über digitale Kommunikationskanäle erfolgen. Es wäre deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, ausschliesslich Cybermobbing strafrechtlich zu erfassen und vergleichbare Verhaltensweisen im analogen Raum unberücksichtigt zu lassen.

Die vorgeschlagene Einreihung als Art. 177bis StGB im Anschluss an die Ehrverletzungsdelikte erscheint aus Sicht des LCH grundsätzlich nachvollziehbar. Mobbing und Cybermobbing zielen regelmässig darauf ab, betroffene Personen herabzusetzen, zu demütigen oder sozial auszugrenzen und weisen damit eine enge sachliche Nähe zu den strafbaren Handlungen gegen die Ehre auf. Gleichzeitig geht der Unrechtsgehalt von Mobbing häufig über eine einzelne Ehrverletzung hinaus und liegt gerade in der fortgesetzten und systematischen Beeinträchtigung der betroffenen Person. Die vorgeschlagene systematische Einordnung erscheint dennoch geeignet, den Tatbestand in die bestehende Struktur des Strafgesetzbuches einzubetten.

Gleichzeitig erachtet der LCH einzelne Präzisierungen der vorgeschlagenen Formulierung als sinnvoll, um den Tatbestand noch besser an die vielfältigen realen Erscheinungsformen von Mobbing und Cybermobbing im Alltag von Kindern und Jugendlichen anzupassen.

Ziel sollte es sein, einen wirksamen Schutz vor digitalen und analogen Formen der Herabsetzung sicherzustellen, ohne dabei eine unnötig hohe strafrechtliche Schwelle zu schaffen oder unbeabsichtigte Überkriminalisierung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zu begünstigen. Das Jugendstrafrecht setzt aus gutem Grund auf Erziehung und Schutz der Jugendlichen – dies muss auch in diesem Fall gelten. Ziel muss es sein, die Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen fördern, nicht ihre Kriminalisierung. Eine klare und praxistaugliche Ausgestaltung des Tatbestandes ist aus unserer Sicht zentral, um sowohl den Schutz Betroffener zu stärken als auch die Anwendbarkeit im Vollzug zu gewährleisten.

Konkret schlägt der LCH die folgenden Ergänzungen vor:

Art. 177bis StGB: Herabsetzung und Ausgrenzung (Mobbing und Cybermobbing)

¹ Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde, Tätlichkeiten oder durch andere Mittel wiederholt und über längere Zeit demütigt, bedroht, schikaniert oder belästigt und ihn dadurch herabsetzt oder ausgrenzt und in der eigenen Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter öffentlich, namentlich unter Verwendung elektronischer Mittel, so wird er, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gerne nimmt der LCH im Folgenden im Detail zu den vorgeschlagenen Ergänzungen Stellung.

Randtitel

Den vorgeschlagenen Randtitel «Herabsetzung und Ausgrenzung» erachtet der LCH als sachgerecht. Ergänzend schlägt der LCH jedoch vor, die Begriffe «Mobbing und Cybermobbing» in Klammern aufzunehmen. Die Begriffe Mobbing und Cybermobbing sind in der gesellschaftlichen Diskussion, in Schulen, in der Jugendarbeit sowie bei Beratungs- und Fachstellen seit vielen Jahren etabliert. Sie werden von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachpersonen unmittelbar verstanden und beschreiben das Phänomen deutlich präziser als die juristische Terminologie allein. Die explizite Nennung von Mobbing und Cybermobbing im Randtitel unterstützt die präventive Wirkung der Norm, da Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen den Tatbestand unmittelbar ihrem Alltagskontext zuordnen können. Aus Sicht des LCH überwiegt dieser Vorteil gegenüber dem Umstand, dass damit erstmals ein Anglizismus im Randtitel einer Strafnorm verwendet würde.

Zu Absatz 1

Die Formulierung von Absatz 1 und die gewählte Beschreibung möglicher Tathandlungen erachtet der LCH grundsätzlich als gelungen. Der LCH schätzt den vorgeschlagenen Strafraum von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe als verhältnismässig ein. Diese Regelung belässt die Entscheidung bei den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertretungen. Das Schweizer Jugendstrafrecht stellt sicher, dass bei jugendlichen Tätern der Erziehungs- und Schutzgedanke im Vordergrund steht.

Mobbing und Cybermobbing können sich in sehr unterschiedlichen Verhaltensweisen äussern. Die Erwähnung von Wort, Schrift, Bild, Gebärde, Tätlichkeiten oder anderen Mitteln gewährleistet die notwendige Offenheit des Tatbestands und trägt den vielfältigen Erscheinungsformen des Phänomens Rechnung.

Berücksichtigung der Auswirkungen auf die betroffene Person

Der LCH schlägt vor, die Formulierung des österreichischen Straftatbestands aufzugreifen und die Auswirkungen auf die betroffene Person ausdrücklich zu berücksichtigen («... und ihn dadurch herabsetzt oder ausgrenzt und in der eigenen Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt ...»). Mobbing und Cybermobbing zeichnen sich nicht allein durch bestimmte Handlungen aus, sondern vor allem durch deren Auswirkungen auf die betroffenen Personen. Die Folgen reichen von Angstzuständen, sozialem Rückzug und schulischen Problemen bis hin zu erheblichen psychischen Belastungen. Die vorgeschlagene Ergänzung würde verdeutlichen, dass nicht jede unangenehme oder verletzende Handlung erfasst werden soll, sondern nur Verhaltensweisen, die eine gewisse Schwere erreichen und geeignet sind, die Lebensführung der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig könnte dadurch die notwendige Abgrenzung zu alltäglichen Konflikten oder vereinzelt Auseinandersetzungen erleichtert werden.

Bemerkung zur Dauer der Handlungen

Die Voraussetzung der wiederholten Begehung erachtet der LCH als zentrales Element des Tatbestands. Gleichzeitig sollte in den Erläuterungen der Parlamentsbotschaft klargestellt werden, dass die erforderliche Dauer stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Im erläuternden Bericht des Bundesrats wird auf die Rechtsprechung zum Mobbing im Arbeitskontext verwiesen, welche teilweise von mindestens wöchentlichen Angriffen über einen Zeitraum von rund sechs Monaten ausgeht. Für Kinder und Jugendliche erscheint ein solcher Zeitraum jedoch klar nicht als geeigneter Orientierungsmassstab. Aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität können bereits deutlich kürzere Zeiträume genügen, um schwerwiegende Folgen für die psychische Gesundheit und soziale Entwicklung auszulösen. Aus Sicht des LCH sollte deshalb ausdrücklich vermieden werden, starre zeitliche Schwellenwerte festzulegen.

Absatz 2

Der LCH unterstützt die Einstufung der digitalen Tatbegehung als qualifizierten Tatbestand. Elektronische Medien verbreiten Herabsetzungen unkontrolliert und permanent, was den psychischen Leidensdruck der Opfer massiv erhöht. Cybermobbing zeichnet sich dadurch aus, dass Inhalte innert kürzester Zeit einer grossen Anzahl von

Personen zugänglich gemacht werden können, häufig dauerhaft verfügbar bleiben und oftmals kaum kontrollierbar weiterverbreitet werden. Dadurch kann die soziale Ausgrenzung, Bloßstellung oder Einschüchterung der betroffenen Person erheblich verstärkt werden. Die erhöhte Strafandrohung trägt diesem gesteigerten Unrechtsgehalt angemessen Rechnung.

Strafmass

Mit den vorgeschlagenen Strafmassen in Absatz 1 und 2 ist der LCH grundsätzlich einverstanden. Es ist aus Sicht des LCH jedoch wichtig, den besonderen Entwicklungs- und Lebenskontext von Kindern und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen und eine übermässige Kriminalisierung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schweiz im internationalen Vergleich über eine sehr tiefe Strafmündigkeitsgrenze verfügt (10 Jahre). Wo Minderjährige Täterinnen oder Täter sind, bietet das Jugendstrafrecht den geeigneten Rahmen, um auf entsprechende Verhaltensweisen zu reagieren. Im Vordergrund sollten die Unterstützung der betroffenen Personen, die Verantwortungsübernahme durch die fehlbaren Jugendlichen sowie deren Erziehung und Resozialisierung stehen. Freiheitsentziehende Sanktionen sollten bei minderjährigen Täterinnen und Tätern auf besonders schwere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Ausgestaltung als Antragsdelikt

Die Ausgestaltung als Antragsdelikt unterstützt der LCH. Gleichzeitig wird es wichtig sein, Betroffene, Erziehungsberechtigte sowie Strafverfolgungsbehörden für die neue Strafnorm zu sensibilisieren und bestehende Hürden bei der Anzeigenerstattung abzubauen. Erfahrungen im Bereich Cybermobbing zeigen, dass Vorfälle häufig nicht angezeigt werden und Betroffene mit den Reaktionen der zuständigen Stellen teilweise unzufrieden sind. Die Wirksamkeit der neuen Strafnorm wird daher auch von ihrer praktischen Zugänglichkeit abhängen.

Weiterer Handlungsbedarf: Für einen nationalen Aktions- und Massnahmenplan gegen Mobbing und Cybermobbing

Die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands für Mobbing und Cybermobbing ist ein wichtiger und notwendiger Schritt. Sie allein wird jedoch nicht genügen, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Mobbing und Cybermobbing zu schützen. Ein neuer Straftatbestand schafft eine wichtige rechtliche Grundlage und stärkt den Rahmen für Präventions- und Unterstützungsarbeit. Das Beispiel Österreich zeigt, dass eine klare rechtliche Verankerung insbesondere die Grundlage für umfassende Präventionsmassnahmen schaffen kann: Seit 2016 wurden dort Präventionsangebote an Schulen systematisch ausgebaut. Ergänzend wurden Studien durchgeführt, Kampagnen lanciert, Elterninformationen und Hilfestellungen für Jugendliche entwickelt sowie Polizei und Beratungsstellen instruiert, damit Fälle auch ausserhalb strafrechtlicher Verfahren professionell begleitet werden können.

Prävention und Strafrecht stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich. Während Präventionsmassnahmen darauf abzielen, Mobbing und Cybermobbing möglichst zu verhindern, schafft das Strafrecht klare gesellschaftliche Grenzen, stärkt die Anerkennung des erlittenen Unrechts und ermöglicht eine angemessene Reaktion auf schwerwiegende Fälle. Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen setzt deshalb einen ganzheitlichen Ansatz voraus. Neben einem angemessenen strafrechtlichen Rahmen braucht es koordinierte Massnahmen in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Intervention, Opferunterstützung, Bildung und Digitalisierung.

Vor diesem Hintergrund schlägt der LCH vor, die Einführung des neuen Straftatbestands durch eine nationale Strategie respektive einen nationalen Aktions- und Massnahmenplan gegen Mobbing und Cybermobbing zu begleiten, der gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren erarbeitet wird und besonders vulnerable Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche angemessen berücksichtigt.

Ein solcher Schritt entspricht auch den Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses. Dieser hat die Schweiz im Rahmen des letzten Staatenberichtsverfahrens aufgefordert, gemeinsam mit den Kantonen eine nationale Strategie sowie einen nationalen Aktionsplan zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung von Gewalt gegen Kinder zu entwickeln. Dabei wurden ausdrücklich auch Mobbing, Cybermobbing und Gewalt im digitalen Raum genannt. Gleichzeitig zeigte sich der Ausschuss besorgt über die hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die Mobbing erleben, und empfahl der Schweiz, nationale Präventionsprogramme, Früherkennungsmechanismen, Interventionsprotokolle, Unterstützungsangebote für Betroffene sowie Sensibilisierungsmassnahmen zu schaffen.

Aus Sicht des LCH besteht insbesondere deshalb Handlungsbedarf, weil die Angebote und Konzepte zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing und Cybermobbing heute stark von kantonalen und kommunalen Strukturen abhängig sind. Dadurch bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der vorhandenen Präventionsangebote, der Unterstützungsstrukturen für Betroffene sowie der Verankerung entsprechender Massnahmen im Schulalltag. Eine stärkere nationale Koordination erscheint deshalb angezeigt.

Ein nationaler Aktions- und Massnahmenplan könnte insbesondere folgende Elemente umfassen⁵:

- Entwicklung einer nationalen Strategie gegen Mobbing und Cybermobbing mit klaren Zielen, Zuständigkeiten und Indikatoren
- Förderung und langfristige Verankerung verbindlicher Präventions- und Interventionskonzepte, bzw. von Gewaltschutzkonzepten an Schulen
- Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden und weiteren Fachpersonen
- Ausbau niederschwelliger Angebote der Elternbildung, Elternberatung und Sensibilisierung, um Eltern und andere wichtige Bezugspersonen frühzeitig zu erreichen und in ihrer Rolle zu stärken
- Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderem Fokus auf Cybermobbing und digitale Gewalt
- Rechtssicherheit: Bund und Kantone müssen standardisierte Leitfäden für Gefährdungsmeldungen erarbeiten, um die Schnittstellen zur KESB und Jugendstrafverfolgung zu klären.
- Arbeitsschutz: Lehrpersonen müssen bei Cybermobbing-Vorfällen durch klare Interventions- und Krisenkonzepte sowie verbindlichen Rechtsschutz durch den Arbeitgeber abgesichert sein.
- Ausbau und bessere Sichtbarkeit von Unterstützungsangeboten für Betroffene
- Sensibilisierung für die Folgen von Mobbing und Cybermobbing sowie Förderung von Zivilcourage und Handlungskompetenzen bei Beobachtenden
- Verbesserung der Datengrundlagen und des Monitorings
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen und Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden

Die Einführung eines Straftatbestands für Mobbing und Cybermobbing sollte daher nicht als Abschluss, sondern als Ausgangspunkt einer umfassenderen nationalen Strategie verstanden werden. Nur durch das Zusammenspiel von Strafrecht, Prävention, Bildung, Opferunterstützung und einer wirksamen Regulierung digitaler Plattformen kann ein nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden. Der LCH ersucht die RK-N deshalb, die Schaffung eines nationalen Aktions- und Massnahmenplans gegen Mobbing und Cybermobbing parallel zur Gesetzesrevision aktiv voranzutreiben.

Berücksichtigung von Cybermobbing in der Plattform- sowie KI-Regulierung

Darüber hinaus besteht auch im digitalen Raum weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Cybermobbing findet heute auf digitalen Plattformen statt, deren Geschäftsmodelle vielfach auf Aufmerksamkeitsmaximierung, algorithmischer Verstärkung und möglichst langer Nutzungsdauer beruhen. Diese Plattformen sind primär auf Nutzerbindung und Gewinnmaximierung ausgerichtet. Ihre Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen muss deshalb verbindlicher geregelt werden. [Der LCH hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen \(KomPG\) darauf hingewiesen, dass der bundesrätliche Entwurf den Schutz von Kindern und Jugendlichen bislang unzureichend berücksichtigt.](#) Aus Sicht des LCH muss Cybermobbing ausdrücklich als Risiko erfasst werden, das Plattformen im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Risikominderungspflichten berücksichtigen müssen. Zudem braucht es leicht zugängliche und kindgerechte Meldeverfahren, verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Meldungen sowie wirksame Mechanismen zur raschen Entfernung schädlicher Inhalte.

Schliesslich zeigt die zunehmende Verbreitung von künstlicher Intelligenz zusätzlichen Handlungsbedarf auf. Bereits heute werden KI-generierte Bilder, Videos und sogenannte Deepfakes auch Kontext von Cybermobbing immer öfters genutzt, um Kinder und Jugendliche zu diffamieren, blosszustellen oder sexualisierte Inhalte über sie zu verbreiten. Besonders betroffen sind dabei Mädchen und junge Frauen. Die bestehenden rechtlichen und regulatorischen Instrumente tragen dieser Entwicklung bislang nur unzureichend Rechnung. Der Bund sollte

⁵ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2025). Verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien. Positionspapier. Zürich.
<https://www.lch.ch/publikationen/positionspapiere/detail/verantwortungsvoller-umgang-mit-digitalen-medien>

deshalb sicherstellen, dass die angekündigte Weiterentwicklung der Regulierung im Bereich künstlicher Intelligenz auch die besonderen Risiken von KI-gestütztem Cybermobbing und digitaler Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt. Plattformanbieter müssen gesetzlich zu proaktiven Erkennungs- und Interventionssystemen verpflichtet werden.

Der LCH dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen und steht Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Dagmar Rösler
Präsidentin LCH



Dr. Beat A. Schwendimann
Leiter Pädagogik LCH